

Satzung des Skiclub Eigeltingen Hegau

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der am 2. September 1967 gegründete Verein führt den Namen: **Skiclub Eigeltingen Hegau** mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (- e.V.-).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eigeltingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
 - b) Der Verein pflegt und fördert insbesondere den Amateur- und Breitensport. Der Verein pflegt und fördert den Skilauf und die hieraus hervorgegangenen Schneesportarten und dient damit der sittlichen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Dazu dienen in der Hauptsache die Förderung des Volkssports Skilauf in jeder Form, insbesondere durch die Förderung des Lehr-, Ausbildungs-, Wettkampf- und des Jugendskilaufs.
 - c) Die Ausbildung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
 - d) Der Verein ist unpolitisch, Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art werden abgelehnt.
 - e) Der Verein tritt für die Förderung und Ausübung des Sports unter Berücksichtigung von ethischen und gesundheitlichen Grundsätzen ein und fordert einen pfleglichen und verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur.
 - f) Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.

2. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereines gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Skiverband Schwarzwald e.V. in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere die Förderung des Skisports, zu verwenden hat.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Skiverbandes Schwarzwald e. V. in Freiburg i. Br. und als solches mittelbar Mitgliedsverein des Deutschen Skiverbands e. V. in München.
2. Werden weitere Sportarten ausgeübt, so bleibt der Beitritt zu anderen Verbänden vorbehalten.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

1. Jedermann, ohne Ansehung von Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, kann Mitglied werden.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:
 - a) Vollmitgliedern im Alter von mindestens 16 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Jugendlichen und Kindern im Alter unter 16 Jahren.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. In den Vorstand und als Rechnungs-/Kassenprüfer/-in gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder, als Beisitzer/-innen können auch Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat bis zum 30.9. eines jeden Geschäftsjahres den Jahresbeitrag zu zahlen. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände, zum Beispiel aus sozialen Gründen, vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
5. Das Vereinseigentum kann nur benutzt werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt ist.

§ 8 Aufnahme

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Vereinsorgan.
2. Die Aufnahme erlangt erst Gültigkeit nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages oder dem Vorliegen einer Einzugsermächtigung.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich dem Vereinsvorstand mitzuteilen, er wirkt auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
2. Erfolgt der Austritt während des laufenden Vereinsjahres, so ist der volle Beitrag für dieses Jahr zu bezahlen.
3. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier besonderer, schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden, bleibt aber verpflichtet, den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10 Ausschluss

1. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet in erster Instanz der Vorstand.
2. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
3. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied ausreichend durch den Vorstand oder durch Mitglieder, die vom Vorstand beauftragt sind, zu hören.
4. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Ausschlussgründe sind:
 - ein grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen des Vorstandes und gegen den Vereinsfrieden,

- eine schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins,
- Maßnahmen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereines gefährden können,
- ein grober Verstoß gegen die Sportkameradschaft.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und bis zu 12 Mitgliedern des Vereins:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/-in,
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Sportwart/-in,
- dem/der Jugendwart/-in und
- bis zu 6 Beisitzern/-innen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder (bei Abwesenheit) seines/ihrer Stellvertreters/-in.

3. Sport- und Jugendwart/-in müssen nicht zwingend gewählt werden, ob diese Funktionen besetzt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beisitzer/-innen. Sie kann ferner bestimmen, dass die Vorsitzenden von Ausschüssen oder Abteilungen oder sonstige Vereinsmitglieder, die eine Spezialaufgabe zu erfüllen haben, zusätzlich stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Sofern sich aus den Reihen der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt und Gegenkandidaten/-innen für den zu besetzenden Posten nicht vorhanden sind, kann auch durch Zuruf bzw. Akklamation gewählt werden.

5. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre mit der Maßgabe, dass diese bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Vorstandswahlen finden im rotierenden System statt. In jedem Jahr wird die Hälfte der Vorstandschaft auf zwei Jahre gewählt. In ungeraden Jahren der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/-in, der/die Sportwart/-in und in geraden Jahren der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassenwart/-in und der/die Jugendwart/-in und jeweils ergänzend die Beisitzer/-innen.

6. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer durch Niederlegung des Amtes, Austritt aus dem Verein oder Ausschluss aus oder ist es sonst dauernd verhindert, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/-n, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
4. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
5. Sollte diese Satzung künftig durch das Finanzamt, das Registergericht oder eine andere staatliche Stelle beanstandet werden, so ist der Vorstand ermächtigt, eine entsprechende Satzungsänderung ohne Abstimmung in der Mitgliederversammlung selbständig vorzunehmen, soweit diese Änderung der Beanstandung abhilft. Eine zur Wahrung der Gemeinnützigkeit nötige Änderung der Satzung kann der Vorstand ebenfalls ohne Mitgliederbeschluss vornehmen. Er hat die Mitglieder spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
6. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht vereinbare Geschäfte.

§ 13 Ausschüsse und Abteilungen

Zur Erledigung der in ihren Bereich fallenden Vereinsangelegenheiten können Ausschüsse und Abteilungen eingesetzt werden. Über die Errichtung und das Aufgabengebiet derartiger Ausschüsse und Abteilungen, sowie deren Leitung und Zugehörigkeit des/der Vorsitzenden oder Leiters/-in zum Vorstand, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Schriftführer, Kassenwart

1. Der/die Schriftführer/-in
 - erledigt die schriftlichen Arbeiten,
 - führt die Mitgliederliste,
 - fertigt die Protokolle der Mitgliederversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und über besonders wichtige Vereinsangelegenheiten an. In die Protokolle sind alle Beschlüsse aufzunehmen. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Der/die Kassenwart/-in
 - verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch,

- ist als besondere/-r Vertreter/-in im Sinne des § 30 BGB befugt, die Gebühren, Beiträge u.a. Beträge einzuziehen,
- erstattet der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechnungsbericht,
- ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt.

§ 15 Mitgliederversammlung, Einberufung

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche hat, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Die Mitgliederversammlung soll entweder schriftlich, durch Zeitungsveröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder elektronisch, mit einer Frist von mindestens dreizehn Tagen vor dem Termin, den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dabei ist die Tagesordnung bis auf evtl. Mitgliederanträge nach § 18 mitzuteilen.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und Rechnungsbericht des/der Kassenswarts/-in entgegenzunehmen,
- b) den Vorstand zu entlasten,
- c) den Haushaltsplan zu genehmigen,
- d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen,
- e) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- f) die Satzungen (vorbehaltlich der Regelung in § 12 Nr. 5 dieser Satzung) zu ändern, wobei jedoch eine Änderung unzulässig ist, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke beeinträchtigt werden würde,
- g) den Verein aufzulösen.

2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Stimmengleichheit bei der Vornahme einer Wahl ist die Wahlhandlung zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit der Wiederholungswahl entscheidet das von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen der Mitgliederversammlung sind sofort zu Protokoll zu nehmen und bekanntzugeben.

3. Stimmberechtigt in den Mitgliederversammlungen sind und als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihren Beitrag mindestens für das vorangegangene Kalenderjahr bezahlt haben oder denen er erlassen oder gestundet ist. Neumitglieder sofern Sie den Beitrag gezahlt haben oder eine Einzugsermächtigung vorliegt.

4. Der/die Vorsitzende des Vereins oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Rechnungsprüfer/Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Geldflüsse und Geschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/Kassenprüfer/-innen werden ebenfalls im rotierenden System gewählt, so dass jedes Jahr ein/e Prüfer/-in zu wählen ist.

§18 Anträge

Anträge, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck, einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrzahl von drei Vierteln der für den Beschluss stimmberechtigten Mitglieder. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, auf einen nicht weiter als zwei Monate nach dem Versammlungstage hinausliegenden Tag, eine neue außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit, sofern in ihr drei Viertel der für den Auflösungsbeschluss stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlossen am 18.5.2018 in Eigeltingen